



DIE GEFAHRSTOFFVERORDNUNG

MOMENTAUFNAHME UND PERSPEKTIVEN

Bettina Schröder
Kongress für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz

Osnabrück, 6. September 2017



Hamburg

Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz

- ▶ **Ziele und Aufbau**
- ▶ **Die Abschnitte und ihre „Aufgaben“**
 - ▶ Gefahrstoffinformationen (Abschnitt 2)
 - ▶ Gefährdungsbeurteilung, Grundpflichten (Abschnitt 3)
 - ▶ Bausteine Schutzmaßnahmen (Abschnitt 4)
 - ▶ Verbote und Beschränkungen (Abschnitt 5)
 - ▶ Vollzugsregelungen (Abschnitt 6)
- ▶ **Perspektiven**

§ 1 Absatz 1

„Ziel dieser Verordnung ist es,
den Menschen und die Umwelt
vor stoffbedingten Schädigungen
zu schützen durch

1. ... Einstufung
Kennzeichnung
Verpackung ...

2. ... Schutz ...
bei Tätigkeiten ...

3. Beschränkungen
für das Herstellen
und Verwenden ...

ChemG

ArbSchG

SprengG

**Gefährdungs-
beurteilung und
Schutzmaßnahmen**

**Vollzug und
Sanktionen**

**Einstufung
Kennzeichnung
Sicherheitsdaten-
blatt**

Stoffverbote

EG-Verordnungen

Hafen für EU-Regelungen

Erledigt seit
November 2016

Gefährlichkeitsmerkmale

Stoffrichtlinie 67/548 ★ ★ ★

deklaratorisch

§ 3 Gefahrenklassen

§ 4 Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung

★ CLP-VO 1272/2008 ★ ★ ★

deklaratorisch

§ 5 Sicherheitsdatenblatt

★ REACH-VO 1907/2006 ★ ★ ★

Achtung:

Im November 2016 wechselte das Bezugssystem für die „eigenen“ Regelungen der GefStoffV:
Vollständige Umstellung auf CLP

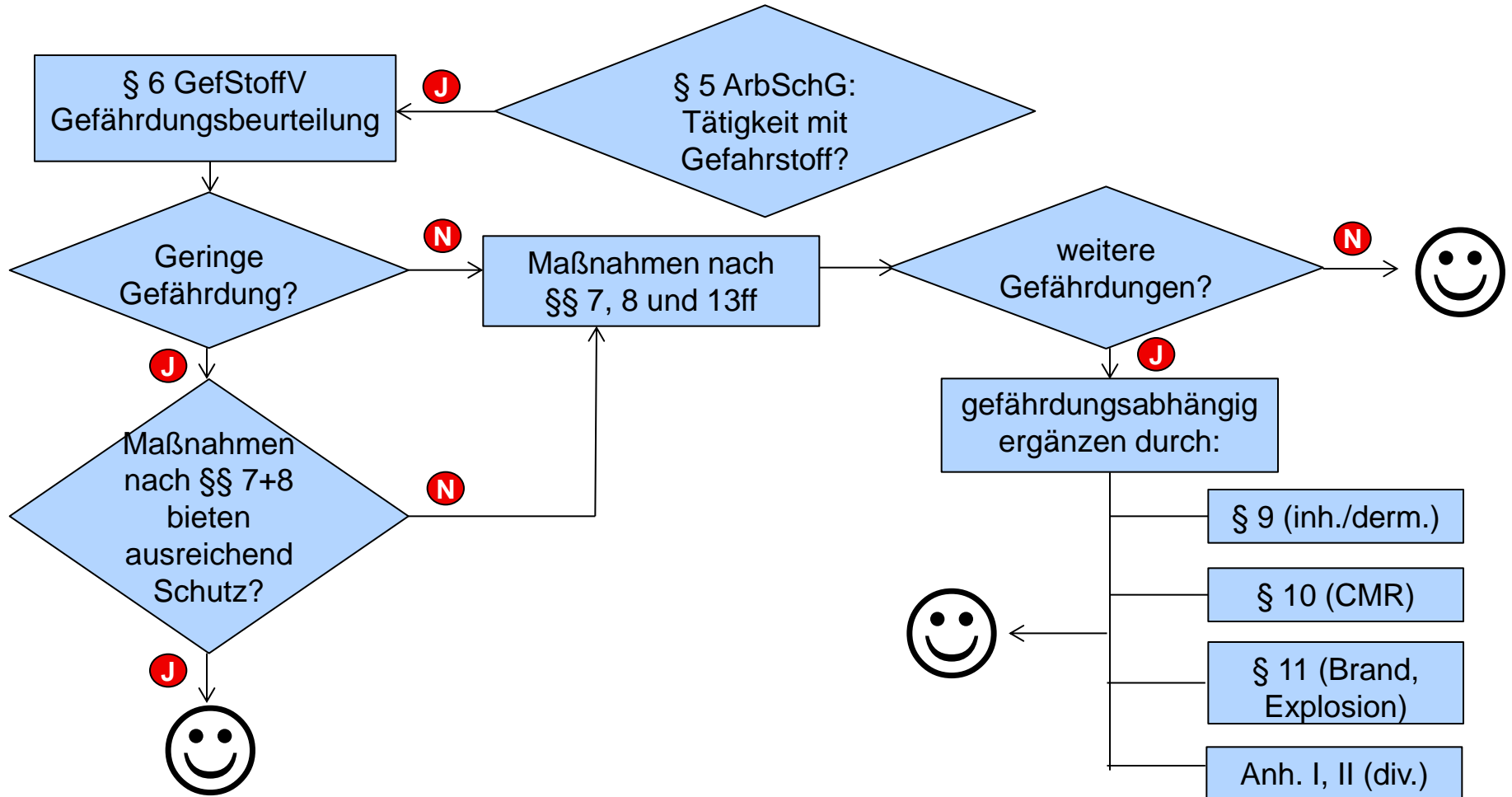
Alt: ★ ★ StoffRL 67/548 ★ ZubereitungsRL 1999/45 ★ ★

Gefahren-
bezeichnungen

Neu: ★ CLP-VO 1272/2008 ★

Kategorien für
CMR (alt: 1,2,3,
bald: 1a,1b,2)

Abschnitt 3: Gefährdungsbeurteilung



Abgrenzung zum Arbeitsstättenrecht

Keine Gefahrstofftätigkeit, wenn

§ 6

Abs. 1

Satz 1

...Gefahrstoffbelastung nicht durch eine Tätigkeit verursacht ist (Beispiel: DME aus öffentlichem Verkehr)

...Gefahrstoffbelastung nicht betrieblich verursacht ist (Beispiel: ausgasender Teppich)

...Gefahrstoffbelastung in Betrieb A durch Betrieb B verursacht wird (Beispiel: Malerbetrieb B arbeitet in Bürobetrieb A, Gefährdungsbeurteilung von B muss Beschäftigte von A berücksichtigen, A handelt nach ArbSchG und ArbStättV)

Abschnitt 3: Gefährdungsbeurteilung

Lieferbeziehung

- Sicherheitsdatenblatt;
- telefonische / schriftliche Rückfrage beim Lieferanten, Hersteller oder Importeur

s.a. Nr. 4.1
Abs. 6 der
TRGS 400

§ 6
Abs. 2

„Mit zumutbarem Aufwand zugängliche Quellen“

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

- Technisches Regelwerk (TRGS)
- Schutzleitfäden des einfachen Maßnahmenkonzepts (EMKG)
- Branchen- und stoffspezifische Veröffentlichungen

- **Europäische Chemikalienagentur**
Legaleinstufung (CLP-Verordnung)
- Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis
- Registrierungsdossiers

Internetrecherche

**Unfallversicherungsträger,
Länderausschuss für Arbeitsschutz und
Sicherheitstechnik**
Veröffentlichungen

Geringe Gefährdung

§ 6
Abs.1
3

Kriterien

Gefährlichkeitsmerkmale

Höhe + Dauer der Exposition

Menge

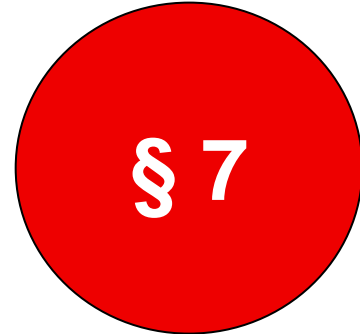
Arbeitsbedingungen

Anhaltspunkt:
Art/Häufigkeit
„alltagsähnlich“
(z.B. Tanken
bei Dienstreise)

Achtung:
„geringe Gefährdung“
seit 2010 bei allen Stoff-
eigenschaften möglich

Abschnitt 3: Grundpflichten

- (1) Erst Beurteilung + Schutz, dann die Arbeit
- (2) TRGS beachten. Aber: Eigene Lösungen zulässig
- (3), (4) STOP-Rangfolge
- (5), (6) PSA-Regelungen (keine Dauermaßnahme, Voraussetzungen für Tragepflicht)
- (7), (9) Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen prüfen (Funktion, Ausmaß der Expo-Minderung)
- (8) AGW-Einhaltung
- (10), (11) Expositionsermittlung

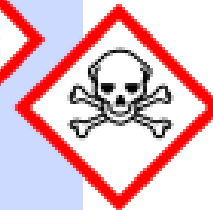
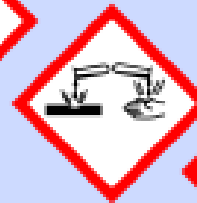


Toxische Einwirkungen

§§
8 - 10

Gestufte Anforderungen für Schutzmaßnahmen:

- *Allgemeine* (§ 8)
- *Zusätzliche* (§ 9)
- *Besondere*
(§ 10, für CMR-Stoffe)



Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 8
Abs. 1

„Geeignet“ gestalten:

Arbeitsplatz, Arbeitsorganisation, Arbeitsmittel,
Wartungsverfahren, Arbeitsmethoden

Sauber arbeiten,
sauber halten,
sauber machen

Begrenzen:

Gefahrstoffmenge, Expositionsdauer
und -höhe, Zahl der Exponierten

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 8
Abs.2-7

Gefahren erkennbar machen:

Alle Stoffe identifizierbar machen,
gefährliche Stoffe kennzeichnen

Orale Aufnahme vermeiden:

nicht essen und trinken
(nach Maßgabe Gefährdungsbeurteilung)

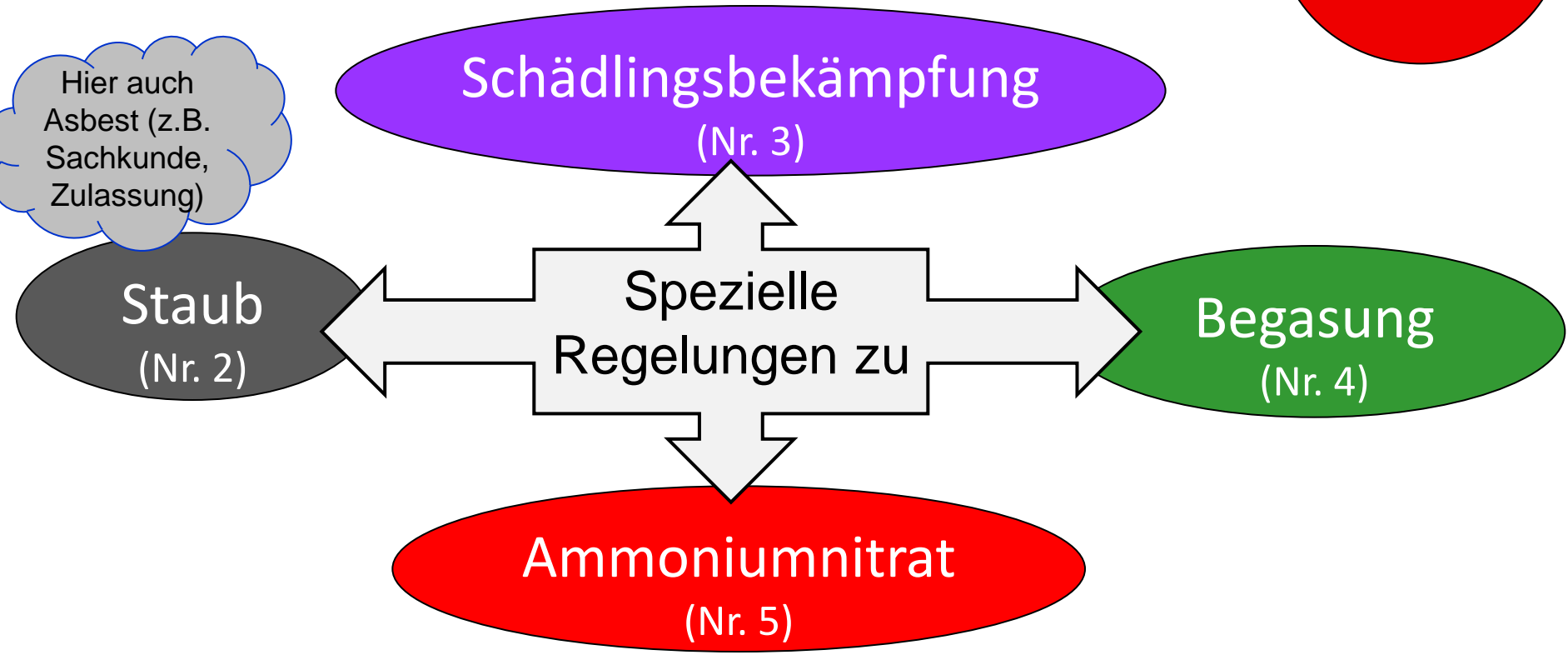
Sichere Aufbewahrung:

Gefährdungsfrei, gesichert gegen Missbrauch, fern von
Lebensmitteln, Entsorgungsphase berücksichtigen;

 und  (CMR) unter Verschluss, Zugang nur Fachkundige

Verknüpfung zu Anhang I Nr. 2 bis 5

§ 8
Abs. 8



Zusätzliche Schutzmaßnahmen

§ 9

Wenn § 8 nicht reicht

Kriterien

für erhöhte Gefährdung:

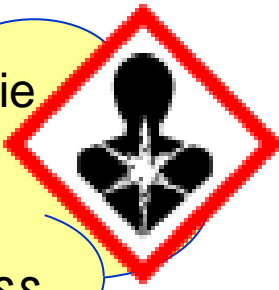
- Grenzwerte überschritten,
- Hautkontakt,
- inhalative Gefährdung anzunehmen

- Geschlossenes System, Minimierung nach Stand der Technik
- PSA
- Arbeitskleidung getrennt aufbewahren und reinigen
- Zugang zu Arbeitsbereichen beschränken
- Zusatzmaßnahmen bei Alleinarbeit

Krebserzeugende, erbgutverändernde, fruchtbarkeitsschädigende Stoffe (CMR_f)

§ 10
§ 14 (3)

§ 10 setzt vor allem die **Krebsrichtlinie** um
↓
Passt nicht so gut zu §§ 8+9



Expositionsermittlung

Expositionsverzeichnis(§ 14 Abs. 3)

Gefahrenbereiche abgrenzen,
Zutritt verbieten, **Rauchverbot**

Ausnahme von § 10:
AGW oder VSK existieren und werden eingehalten

„**Extremsituationen**“ (Expo-Minderung ausgeschöpft):
Beschäftigte informieren, Dauer begrenzen, PSA

Verbot der **Luftrückführung**
(Ausnahme: anerkannte Verfahren)

Krebserzeugende Stoffe

§ 10
Abs. 1

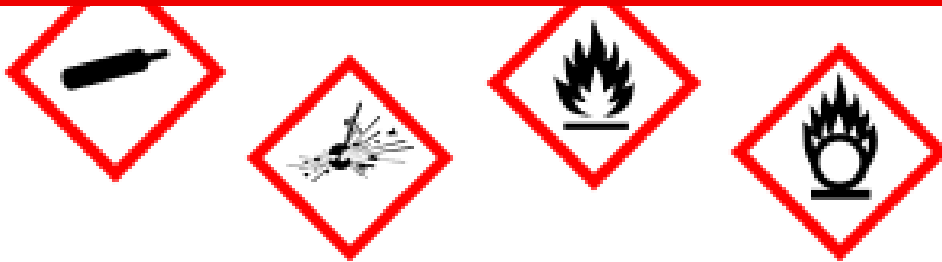


Verbindung zum Risikokonzept TRGS 910

- Maßnahmenplan/-konzept
- „Beurteilungsmaßstab“
ergänzend zum AGW

(Siehe auch in § 6 Absatz 8 Satz 2 Nummer 4b)

Physikalisch-chemische Einwirkungen



§ 11

i.V.m.

Anh. I Nr. 1

Anh. III

Fokussiert auf unfallartige Ereignisse

Kein Minimierungsansatz
(wie bei toxischen Gefahren)

„Plan A“: Unfall (Brand, Explosion) verhindern

„Plan B“: Schäden durch Unfall gering halten

Detailregelungen für organische Peroxide:
Anhang III (seit 2013)

Betriebsstörungen, Unfälle, Notfälle

§ 13

Vorab:

- Notfallmaßnahmen festlegen
- Informationen bereitstellen
- üben

Zur Früherkennung: Warnsysteme

Bei Eintritt des Notfalls:

- Alle informieren
- Auswirkungen begrenzen
- Zugang beschränken
- PSA

Unterrichtung, Unterweisung, Expositionsverzeichnis

(1) Schriftliche Betriebsanweisung

§ 14

(2) Mündliche Unterweisung,
arbeitsmedizinisch-toxikologische
Beratung

Verbindung
zur
ArbMedVV

(3) Informationsrechte der Beschäftigten zu
Exposition und Schutzmaßnahmen bei
CMR_f-Stoffen

Exponiertenverzeichnis
mit 40 Jahren
Aufbewahrungspflicht

Zusammenarbeit verschiedener Firmen

§ 15

Einsatz von Fremdfirmen

Nur geeignete wählen + über Gefahrenquellen informieren

Gegenseitige Gefährdung

Zusammenwirken bei Gefährdungsbeurteilung
+ Festlegung von Schutzmaßnahmen,
Koordinator

Bauarbeiten und ASI

Infos vom Bauherrn einholen

2017 neue Ermächtigung in § 19
ChemG: ermöglicht GefStoffV-
Einbindung von Auftraggebern
bei Informationspflichten

§ 16 i.V.m. Anhang II

Deklaratorischer Bezug auf
Anhang XVII REACH

Nationale Ergänzungen: Nr. 1-3

„Nationale Spezialitäten“: Nr. 4-6

Verwendungsbeschränkungen

§ 16 Abs 1+2

- Die **Basisregelung** zum Asbestverbot steht in Anhang XVII REACH, Eintrag 6
Sanktionen national geregelt:
ChemSanktionsV
- REACH erlaubt **ationale Regelungen** zur Verwendung von **Alterzeugnissen**:
In D umgesetzt in Anhang II Nr. 1 GefStoffV

Biozide

§ 16 Abs.3

Allgemein:

- Keine Verwendung bei schädlichen Auswirkungen
- Verwendung nach Kennzeichnung und Auslobung
- Substitutionsgebot

Besonderes:

- Umwelt ist ausdrückliches Schutzziel
- Regelungen gelten auch für Privathaushalte

Spezifische Schutzmaßnahmen:

Anhänge Schädlingsbekämpfung und Begasung

§ 8 i.V.m
Anh. I
Nrn. 3+4

§§ 18 und 19

- **Aufsicht, Anordnungen:**
Basisregelungen nicht hier, sondern in den Gesetzen. AO-Befugnis des § 19 Abs. 4 ergänzt ChemG-Vollzugsregelungen
- **Mitteilungen, Anzeigen**
- Erteilung von **Ausnahmen**
(nicht von § 16!)

§§ 21 bis 25

- Alles nach **Sanktionsnormen des ChemG**
(keine Sanktionen auf Basis ArbSchG
oder SprengG)
- Überwiegend „nur“ Owi
- Vieles ohne Sanktionen, da nicht
hinreichend bestimmt
(denn: welche Schutzmaßnahmen in welchem Betrieb
konkret zu ergreifen sind, steht nicht in der VO, sondern ist
Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung)

A

Antworten auf Fragen zur Gefahrstoffverordnung:

LV 45
(2012: 3. Auflage)



LÄNDERAUSSCHUSS FÜR ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEITSTECHNIK

L A S I

Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung LV 45

3. überarbeitete Auflage



Die nächsten Änderungen

2018 ff

Risikokzept/ krebserzeugende Stoffe

- Vertiefte Einbindung des Konzepts in die GefStoffV
- Prüfung zur Absenkung der Akzeptanzkonzentrationen
- Neue, bindende Grenzwerte in EU-KrebsRL

Biozide (Begasung/Schädlingsbekämpfung)

- Regelungen bündeln, EU-Biozidrecht umsetzen

Asbest

- Weiterentwicklung der Regelungen für Arbeiten im Bestand
- Ergebnisse Nationaler Asbestdialog
- Bundesratsbeschluss 470/16 (B)

Dr. Bettina Schröder
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Arbeitsschutz - Ministerial- und Rechtsangelegenheiten -
Referat V3-AS12 - Chemikalienrecht, Sprengstoffrecht, Gefahrstoffe -
Billstraße 80, 20539 Hamburg
Tel 040/428 37 3213
Mail: bettina.schroeder@bgv.hamburg.de

IHRE FRAGEN?



Hamburg

Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz